

03.01.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2840 vom 6. November 2023
der Abgeordneten Gordan Dudas, Wolfgang Jörg und Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/6681

Fällt die Übernahme von Kita-Trägeranteilen durch die Kommunen Haushaltssicherungskonzepten zum Opfer?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Träger der Kindertagesstätten in Nordrhein-Westfalen sind in großer finanzieller Not. Die Demonstration der Wohlfahrtsverbände hat das am 19. Oktober 2023 mit über 22.000 Teilnehmenden eindrucksvoll unterstrichen. Viele, gerade kleinere Träger, werden das nächste Jahr nicht überleben. Die von der Landesregierung in Aussicht gestellten Hilfen sind zu gering und kommen zu spät. Diese Not führt dazu, dass viele Träger mit den Kommunen über ihre Eigenanteile an der KiBiz-Finanzierung verhandeln. Die Ergebnisse sind sehr unterschiedlich, je nach finanzieller Lage und Prioritätensetzung der Kommunen. Von der vollständigen Übernahme bis hin zur Erstattung geringer Prozentsätze der Eigenanteile gehen die Kommunen sehr unterschiedlich mit der finanziellen Schieflage ihrer Kita-Träger um.

In diesem Zusammenhang argumentieren gerade die Kämmerer der ärmeren Kommunen häufig gegenüber den Trägern, dass die Erstattung von Trägeranteilen eine sogenannte „freiwillige Leistung“ sei und sie deshalb gezwungen seien, diese Erstattungen zu reduzieren bzw. einzustellen.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat die Kleine Anfrage 2840 mit Schreiben vom 3. Januar 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

- 1. Ist die Übernahme von Trägeranteilen im Sinne der Landesregierung eine „freiwillige Leistung“, die im Zuge von Haushaltssicherungsplänen nicht mehr gezahlt werden darf?***
-
- 3. Welche Möglichkeiten bleiben Kommunen in der Haushaltssicherung, bei den Investitionskostenzuschüssen für Kita-Neubauten über die Sätze für Investitionskostenzuschüsse durch das Land hinaus zu gehen?***

Die Fragen 1 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Datum des Originals: 03.01.2024/Ausgegeben: 09.01.2024

Die Übernahme von Trägeranteilen an der KiBiz-Finanzierung sowie die Anhebung der durch das Land geleisteten Investitionskostenzuschüsse stellen freiwillige Leistungen dar. Diese dürfen von einer in der Haushaltssicherung befindlichen Gemeinde erbracht werden, soweit sie Bestandteil des aufsichtlich zu genehmigenden HSK sind bzw. die Ziele der Haushaltssicherung nicht beeinträchtigen.

2. *Plant die Landesregierung ein einheitliches Vorgehen der Regierungspräsidien bei der Erstellung von kommunalen Haushaltssicherungsplänen in Bezug auf den Umgang mit der Erstattung von Eigenanteilen der Träger von Kindertagesstätten?*

Dies ist derzeit nicht beabsichtigt. Die haushaltsrechtliche Zulässigkeit der freiwilligen Übernahme von Trägeranteilen ist im Einzelfall mit der zuständigen Kommunalaufsicht abzustimmen.

4. *Was ist als gewichtiger zu werten: der Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz oder die Pflicht der Kommune zum Haushaltsausgleich?*

Sowohl der Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz als auch die Haushaltsausgleichspflicht sind unabhängig voneinander wichtige politische Grundsätze und rechtliche Verpflichtungen. Eine Priorisierung ist daher sowohl politisch als auch rechtlich nicht geboten.

5. *Schließt die Landesregierung aus, dass die Bezirksregierungen den Kommunen in Haushaltssicherungs- bzw. Nothaushaltskonzepten zur Anhebung von Elternbeiträgen raten werden?*

Die Kommunen entscheiden gemäß § 51 Kinderbildungsgesetz allein über das Ob und Wie der Erhebung von Elternbeiträgen innerhalb des gesetzlichen Rahmens (§§ 90 SGB VIII, 50, 51 KiBiz).